



Ausarbeitung

**Zur Unzulässigkeit nichtsendungsbezogener presseähnlicher
Telemedienangebote gemäß Rundfunkstaatsvertrag**

**Zur Unzulässigkeit nichtsendungsbezogener presseähnlicher Telemedienangebote
gemäß Rundfunkstaatsvertrag**

Aktenzeichen: WD 10 – 3000 – 066/17
Abschluss der Arbeit: 24. Januar 2018
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Vereinbarkeit des Ausschlusses nichtsendungsbezogener presseähnlicher Angebote mit dem Rundfunkauftrag	4
2.1.	Grundversorgungsauftrag und Entwicklungsgarantie des Rundfunks	4
2.2.	Konkretisierung des Telemedienauftrags nach Maßgabe des sog. Beihilfekompromisses	5
2.3.	Ausschluss nichtsendungsbezogener presseähnlicher Angebote	6

1. Einführung

Neben die herkömmlichen Medien Presse, Film und Rundfunk sind seit den 90er Jahren Neue Medien – insbesondere das Internet – getreten. Das Internet hat sich in den letzten Jahren zu einer ernsthaften Alternative im Vergleich zu den klassischen Massenmedien entwickelt und ist daher für die Presse- und Rundfunkanbieter gleichsam interessant. Beide drängen auf den Telemedienmarkt, um ihre Angebote dort bestmöglich zu positionieren. Auch der gebührenfinanzierte öffentlich-rechtliche Rundfunk will diesen Distributionsweg für sich und seine Angebote nutzen. Dies ist ihm auch nach § 11d Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV)¹ ausdrücklich erlaubt, der den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf Telemedien erstreckt, diesem sogleich aber wieder Grenzen setzt, § 11d Abs. 2 RStV. Neben zeitlichen Begrenzungen (§ 11d Abs. 2 Nrn. 1, 2 RStV) knüpft der RStV die Zulässigkeit des Angebots an den Drei-Stufen-Test nach § 11f RStV, sofern die Fristen überschritten werden sollen oder nichtsendungsbezogene Telemedien in Frage stehen (§ 11d Abs. 2 Nrn. 3, 4 RStV). Darüber hinaus sind nach Absatz 2 Nr. 3 Halbsatz 3 nichtsendungsbezogene presseähnliche Angebote per se unzulässig.

Gegenstand der vorliegenden Ausführungen ist die Frage, in wie weit die letztgenannte Beschränkung mit Grundversorgungsauftrag und Entwicklungsgarantie² des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vereinbar ist.

2. Vereinbarkeit des Ausschlusses nichtsendungsbezogener presseähnlicher Angebote mit dem Rundfunkauftrag

2.1. Grundversorgungsauftrag und Entwicklungsgarantie des Rundfunks

Die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. Grundgesetz (GG) zeichnet sich durch eine Besonderheit aus. Anders als die anderen Freiheitsgrundrechte ist die Rundfunkfreiheit in erster Linie eine dienende Freiheit³, die dazu bestimmt ist, die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung zu fördern. Im Rahmen der **Grundversorgung** ist es daher der Auftrag der öffentlich-rechtlichen Anstalten, dass der gesamten Bevölkerung Programme angeboten werden, die inhaltlich umfassend und in voller Breite informieren.⁴ Der Rundfunkstaatsvertrag konkretisiert in den §§ 11 ff. RStV den Grundversorgungsauftrag und betont in § 11 Abs. 1 RStV, dass die Angebote der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung dienen und kulturelle Beiträge einbezogen werden sollen. Es ist ein umfassender Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Der Art. 5

1 Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) vom 31. August 1991 in der Fassung des Zwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag), in Kraft seit 1. September 2017, abrufbar unter: https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Rundfunkstaatsvertrag_RStV.pdf.

2 BVerfG, Urteil vom 5.2.1991 – Az.1 BvF 1/85, 1 BvF 1/88 (6. Rundfunk-Urteil).

3 BVerfG, Beschluss vom 24.3.1987 – Az. 1 BvR 147/86, 1 BvR 478/86, juris Rn. 74).

4 § 11 RStV; so auch schon BVerfG, Urteil vom 4.11.1986 – Az. BvF 1/84, juris Rn. 103; *Fechner, Frank, Medienrecht*, 18. Auflage 2017, 10.Kap., Rn. 44.

Abs. 1 Satz 2 GG verpflichtet den Staat, ebendiese Grundversorgung zu gewährleisten.⁵ Um den öffentlich-rechtlichen Anstalten zu ermöglichen, alle Meinungsrichtungen – vor allem die von Minderheiten – zum Ausdruck zu bringen, ist eine staatliche Finanzierung notwendig, die von Einschaltquoten unabhängig ist.⁶ Aus der Gewährleistungspflicht des Staates ergibt sich darüber hinaus die weitere zwingende Konsequenz, den **Bestand und die Entwicklung** des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sichern. Dazu gehört auch seine Teilnahmemöglichkeit an neuen technischen Diensten, die künftig die Funktion des herkömmlichen Rundfunks übernehmen können.⁷ Der Grundversorgungsauftrag ist in diesem Sinne nicht starr, sondern vielmehr auf seine Funktion hin zu verstehen.

2.2. Konkretisierung des Telemedienauftrags nach Maßgabe des sog. Beihilfekompromisses

Diesem Grundverständnis nach ist es daher nur folgerichtig, dem Bedeutungswachstum des Internets und der Dynamik des technischen Wandels dadurch gerecht zu werden, den Auftrag der öffentlich-rechtlichen Anstalten ausdrücklich auf die Telemedien auszuweiten, § 11d RStV. Entscheidend ist jedoch, ob die vom Gesetzgeber zugleich in dessen Absatz 2 RStV niedergelegten Einschränkungen bzw. Begrenzungen des Telemedienauftrages dem Grundversorgungsauftrag und der Bestands- und Entwicklungsgarantie gerecht werden und mit diesen im Einklang stehen.

Ausgangspunkt für die Regelungen war das bei der Europäischen Kommission anhängige Beihilfeverfahren im Sinne des Art. 17 ff. VO (EG) Nr. 659/1999 gegen Deutschland wegen einer angeblichen Überfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland. Im Rahmen des mit der Europäischen Kommission erzielten Kompromisses, der zur Einstellung des Verfahrens im Jahr 2007 führte,⁸ verpflichtete sich Deutschland, den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks insbesondere für den Bereich der neuen Medien zu konkretisieren, um so eine mögliche Überfinanzierung auszuschließen. In diesem Sinne wurde unter anderem die Begrifflichkeit des „programmbeleitenden“ bzw. „programmbezogenen“ Angebots durch „sendungsbezogen“ ersetzt und der sog. Drei-Stufen-Test eingeführt.⁹ Die Zusicherung enthält daneben auch die ausdrückliche Klarstellung, dass die Programmentscheidungen der Anstalten als solche zu respektieren sind und die engere Definition nur der Konkretisierung des Grundversorgungsauftrags dient und nicht etwa einen Eingriff in die Programmautonomie darstellen soll.¹⁰

5 BVerfG, Urteil vom 5.2.1991 – Az.1 BvF 1/85, 1 BvF 1/88, juris Leitsatz 1a.

6 BVerfG, Beschluss vom 6.10.1992 – Az. 1 BvR 1586/89, 1 BvR 487/92, insb. juris Rn. 76; BVerfG, Urteil vom 4.11.1986 – Az. 1 BvF 1/84, juris -Rn. 103.

7 BVerfG, Urteil vom 5.2.1991 – Az.1 BvF 1/85, 1 BvF 1/88, juris Leitsatz 1c; vgl. auch Präambel des RStV 4. Absatz.

8 Einstellungsentscheidung der Kommission mit Verfahrensverlauf abrufbar unter <http://www.ard.de/download/74354/index.pdf> [zuletzt abgerufen am 20.12.2017]; kurze Zusammenstellung bei *Fechner*, Medienrecht, 7. Kap., Rn. 20.

9 Zum Drei-Stufen-Test vgl. Einstellungsentscheidung der Kommission, Rn. 328.

10 Einstellungsentscheidung der Kommission, Rn. 325.

Dennoch geht der deutsche Gesetzgeber mit seinen Regelungen über die europarechtlichen Vorgaben des Beihilfekompromisses hinaus. Dieser sah grundsätzlich die Durchführung des dreistufigen Prüfverfahrens vor, ohne den Tätigkeitsumfang der Anstalten genauer zu konkretisieren.¹¹ Da nach dem Unionsrecht der öffentlich-rechtliche Auftrag so präzise wie möglich definiert werden soll, ist dies jedenfalls europarechtlich auch nicht bedenklich.¹² Der Gesetzgeber hält sich damit im Rahmen der dem Amsterdamer Protokoll¹³ zu entnehmenden unionsrechtlichen Vorgabe, wonach die Definition des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene mit der Maßgabe entscheiden können, dass die Definition nicht solche Tätigkeiten umfasse, die nicht mit den „demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen jeder Gesellschaft“ kongruieren.¹⁴

2.3. Ausschluss nichtsendungsbezogener presseähnlicher Angebote

Da der getroffene Kompromiss aber als kleinster gemeinsamer Konsens zu betrachten ist, steht es dem deutschen Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums frei, den Funktionsauftrag darüber hinaus zu präzisieren und die Regelungen zu verschärfen.¹⁵

Besonders tiefgreifend und gegebenenfalls verfassungsrechtlich fragwürdig erscheint das generelle Verbot nichtsendungsbezogener presseähnlicher Angebote (§ 11d Abs. 2 Nr. 3 RStV). Die ausdrückliche Ausweitung des Auftrags auf Telemedien und die vom BVerfG konzipierte Entwicklungsgarantie könnten im Zusammenhang mit der den öffentlich-rechtlichen Anstalten ebenfalls zustehenden Programmautonomie implizieren, dass diese das Internet uneingeschränkt nutzen dürfen. Das Verbot presseähnlicher nichtsendungsbezogener Angebote stellt eine Angebotsumfangsbegrenzung dar, die sich zumindest mittelbar auch auf die Form der Präsentation auswirkt,¹⁶ über die die Anstalten gerade ohne staatliche Einflussnahme entscheiden sollen.

11 Vgl. *Hahn, Caroline*, Der Online-Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, ZRP 2008, 217 (218, 220).

12 *Hahn*, ZRP 2008, 217 (217 f.).

13 Vgl. *Protokollerklärung zum Amsterdamer Vertrag über den öffentlichen-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten*, Abl. EG C 340 vom 10.11.1997, deren Inhalt bekräftigt wird in der *Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 25. Januar 1999 über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk*, Abl. EG C 30 vom 5.2.1999, S. 1.

14 Vgl. *Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über Staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (2001/C 320/04)*, Abl. EG C 320 vom 15.11.2001, S. 8 f. Rn. 33/36, und *Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (2009/C 257/01)*, Abl. EU C 257 vom 27.10.2009, S. 7 f. Rn. 44/48.

15 *Müller-Terpitz, Ralf*, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und Neue Medien – Eine gemeinschafts- und verfassungsrechtliche Betrachtung, AfP 2008, 335 (338); *Hahn*, ZRP 2008, 217 (219).

16 *Hain, Karl-E./Brings, Tobias*, Die Tagesschau-App – Showdown in Karlsruhe (?), AfP 2016, 11 (15); *Dörr, Dieter/Wagner, Eva Ellen/Natt, Alexander* betonen, dass aus dem Verbot einer bestimmten Form aber nicht der Zwang zur Wahl einer bestimmten anderen Form folgt, in: *Rechtliche Vorgaben für Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Lichte des Verbots der Presseähnlichkeit*, ZUM 2017, 821 (823).

Dieser Begründungsansatz bleibt in dieser Knappheit jedoch zu oberflächlich und abstrakt. Das BVerfG stellt die Entwicklungsgarantie immer in einen direkten Zusammenhang mit dem Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und damit vor den Hintergrund einer nicht ausreichenden Vielfaltssicherung.¹⁷ Die Notwendigkeit der Grundversorgung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk scheidet aber dann aus, wenn die Vielfalt und Breite schon durch ein außenpluralistisches Angebot abgedeckt wird.¹⁸ Das Internet ermöglicht einen weltweiten Zugriff auf verschiedene Angebote, sodass ein Mangel an inhaltlicher Breite und Vielfalt nicht vorstellbar ist. Der Grundversorgungsauftrag kann daher nicht auf die Telemedien übertragen werden, sodass auch der starre Rückgriff auf die Entwicklungsfreiheit zur Begründung einer uneingeschränkten Nutzungsmöglichkeit der Telemedien durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht überzeugen kann.

Auch das sich häufig anschließende Argument, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten die vorhandene Quantität durch Qualität ausgleichen müssten, greift nicht durch.¹⁹ Zum einen wird ein nicht unerheblicher Teil der text- und bildbasierten Angebote im Internet durch Zeitungs- und Zeitschriftenverleger zur Verfügung gestellt, die auch im Bereich der Telemedien den journalistischen Sorgfaltspflichten unterliegen²⁰ und zum anderen obliegt es dem verständigen Verbraucher bzw. Rezipienten, für sich über Qualität und Verlässlichkeit zu entscheiden. Ein Mehr an publizistischem Wettbewerb ist zwar stets wünschenswert, begründet aber nicht die Notwendigkeit eines Tätigwerdens des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.²¹ Aus dem Grundversorgungsauftrag und der Entwicklungsgarantie lässt sich augenscheinlich nicht die Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Anstalten ableiten, als Orientierungshelfer durch die Vielzahl von textbasierten Telemedienangeboten zu führen. Sofern eine derartige Notwendigkeit unter anderem aus den nicht erkennbar werdenden Algorithmen von Suchmaschinen abgeleitet werden soll²², erscheint insbesondere fraglich, wie diesem Missstand durch öffentlich-rechtliche Online-Portale entgegengewirkt werden soll. Jedenfalls erschließt sich daraus nicht, warum trotz vorhandener inhaltlicher Breite der auf die Vielfaltssicherung ausgerichtete Grundversorgungsauftrag ausnahmslos und zwingend auf text- und bildbasierte Telemedienangebote ausgeweitet werden sollte.

17 Vgl. BVerfG, Urteil vom 11.9.2007 – Az. 1 BvR 2270/05 u.a., juris Rn. 13; BVerfG, Urteil vom 5.2.1991 – Az. 1 BvF 1/85, 1 BvF 1/88, juris Leitsatz 1b, Orientierungssatz 2.

18 Vgl. Müller-Terpitz, AfP 2008, 335 (339); diesen Bezug zu den frei zugänglichen Angeboten stellt auch die Einstellungsentscheidung der Kommission bzgl. des 3-Stufen-Tests dar, Rn. 328.

19 Vgl. EU-Medienkommissarin Reding, F.A.Z. vom 7.06.2007, abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/eu-medienkommissarin-reding-mit-faulen-kompromissen-geben-wir-uns-nicht-zufrieden-1549155.html> [zuletzt abgerufen am 19.12.2017]; das Argument klingt an *bei Eberle, Carl-Eugen*, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und Telemedienauftrag, AfP 2008, 329 (330 f.).

20 Müller-Terpitz, AfP 2008, 335 (340).

21 Müller-Terpitz, AfP 2008, 335 (341).

22 So etwa *Eberle*, AfP 2008, 329 (330).

Dass damit zumindest auch die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage der Tagespresse bezweckt wird, steht dieser Beschränkung nicht entgegen.²³ Die freie Presse genießt als Institution auch grundrechtlichen Schutz nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.²⁴ Daraus folgt aber nicht, dass die Telemedien einen institutionellen Vorbehaltsbereich der Presse bilden, von dem sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk per se fernzuhalten hat.²⁵ Telemedien müssen als eigene Mediengattung begriffen werden, die nicht schematisch der Presse oder dem Rundfunk zugeordnet werden kann.²⁶ Sie folgt einer eigenen Funktions- und Gestaltungslogik und ist nicht nur ein neuer Auspielweg für die traditionellen Medien.²⁷ Bezüglich der Nutzung dieses neuen Mediums ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, einen angemessenen Ausgleich zwischen der Rundfunk- und der Pressefreiheit zu schaffen. Die Entscheidung, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Rahmen dieser Ausgestaltung nach § 11d Abs. 2 Nr. 3 RStV nichtsendungsbezogene presseähnliche Angebote zu verbieten, ist im Hinblick auf diesen Zweck verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk bleibt es unbenommen, im Internet im Rahmen des ihm zugeschriebenen Auftrags Präsenz zu zeigen.²⁸ Insbesondere erlaubt der Rundfunkstaatsvertrag generell telemediale Angebote mit Sendungsbezug und schreibt diesbezüglich keine Gestaltungsformen vor. Nur wenn ein solcher Sendungsbezug fehlt, ist es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk untersagt, ihr Angebot presseähnlich zu gestalten. Dies wiederum impliziert, dass nichtsendungsbezogene Angebote zulässig sind, sofern sie keine Presseähnlichkeit zeigen.²⁹ Es kommt daher auf der Ebene der Rechtsanwendung auf die Auslegung des Merkmals der Presseähnlichkeit an, welche zu berücksichtigen hat, dass sowohl der Rundfunkfreiheit als auch der Pressefreiheit zur größtmöglichen Entfaltung verholfen wird.

Bei der Auslegungsfrage geht es nicht um die Bewertung des entsprechenden Angebots als Presseersatz. Vielmehr ist eine wertende Gesamtbetrachtung vorzunehmen, die über eine rein quantitative Betrachtung hinausgeht.³⁰ Dabei ist entscheidend, welche Gestaltungsform im Vordergrund

23 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.3.1987 – Az. 1 BvR 147/86, 1 BvR 478/86, juris Rn. 117.

24 So schon BVerfG, Urteil vom 5.8.1966 – Az. 1 BvR 586/62-230, juris 2. Orientierungssatz.

25 *Franzius, Claudio*, Das Internet und die Grundrechte, JZ 2016, 650 (652); *Eberle*, AfP 2008, 329 (332).

26 *Dörr/Wagner/Natt*, ZUM 2017, 821 (823); vgl. auch *Paulus, Andreas/Nölscher, Patrick*, Rundfunkbegriff und Staatsferne im Konvergenzzeitalter, ZUM 2017, 177 (184).

27 Auch der BGH nimmt in seiner „Tagesschau-App“-Entscheidung an, dass es medientypische Gestaltungselemente gibt (die nicht zwingend eine Presseähnlichkeit ausschließen), BGH, Urteil vom 30.04.2015, ZUM 2015, 989 (994).

28 *Franzius*, JZ 2016, 650 (659), er betont auch, dass die verfassungsrechtliche Garantie sich in erster Linie auf lineare Programme bezieht.

29 Bei Angeboten ohne Sendungsbezug ist der Drei-Stufen-Test zu berücksichtigen, § 11d Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 11f RStV.

30 OLG Köln, Urteil vom 30.9.2016 – Az. I 6 U 188/12, juris Rn. 45; *Hain, Karl-E./Brings, Tobias*, Tagesschau-App – OLG Köln, die Zweite, K&R 2016, 791 (792).

steht.³¹ Als Vergleichsmaßstab ist auf die gedruckte Form von Zeitungen und Zeitschriften abzustellen, wobei lediglich einzelne telemediale Elemente die Presseähnlichkeit nicht per se ausschließen und umgekehrt das Vorhandensein von Texten und Standbildern die Presseähnlichkeit nicht zwingend implizieren.³² Während der BGH bei Vorliegen sowohl sendungsbezogener als auch nichtsendungsbezogener Angebote nur die Gesamtheit der Beiträge ohne Sendungsbezug für die Betrachtung heranziehen will³³, spricht doch einiges dafür, stets das gesamte Telemedienangebot für die Bewertung zu betrachten und auch die Motivlage für eine bestimmte Darstellungsform nicht außer Acht zu lassen.³⁴ So kann beispielsweise die Nutzung einer textbasierten Darstellung insbesondere darin begründet sein, dass das Angebot den Besonderheiten eines mobilen Abrufs gerecht werden will.

Diese Überlegungen sollen lediglich verdeutlichen, dass die praktische Wirkung des Verbots nichtsendungsbezogener presseähnlicher Angebote maßgeblich von der Auslegung des Begriffs der Presseähnlichkeit abhängen. Hier wird die Rechtspraxis weiter gefordert sein. An der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit dieser Beschränkung ändert das hingegen nichts. Die Telemedien stehen den öffentlich-rechtlichen Anstalten mit ihren Gestaltungsmöglichkeiten grundsätzlich in breitem Umfang offen.³⁵ Die Legitimierung von Beiträgen durch einen Sendungsbezug und die Möglichkeit auch ohne einen solchen „presseunähnlich“ aufzutreten, führt dazu, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten gerade nicht auf eine bloße Annexfunktion beschränkt sind, sondern die Telemedien originär neben dem Hörfunk und dem Fernsehen nutzen können.³⁶

31 BGH, Urteil vom 30.04.2015 – Az. I ZR 13/14, juris Leitsatz 4.

32 Vgl. *Dörr/Wagner/Natt*, ZUM 2017, 821 (829); *Hain/Brings*, AfP 2016, 11 (15).

33 BGH, Urteil vom 30.04.2015 – Az. I ZR 13/14, juris Leitsatz 4.

34 So *Dörr/Wagner/Natt*, ZUM 2017, 821 (830 ff.).

35 *Dörr/Wagner/Natt*, ZUM 2017, 821 (825, 834).

36 *Franzius*, JZ 2016, 650 (652); *Dörr/Wagner/Natt*, ZUM 2017, 821 (826).